

# SCHUTZKONZEPT

## HALLENBAD RIEDERN

### 1. SITUATION IM BAD

---

#### **Gültig ab 13.09.2021:**

Der Bundesrat hat per 13.09.2021 die Ausweitung der Zertifikatspflicht beschlossen.

Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe müssen über ein Schutzkonzept verfügen.

Handhygiene, Abstand halten und Lüften bleiben die wichtigsten Schutzmassnahmen; der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

Das Hallenbad unterliegt ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass im Hallenbad bereits eine hohe Hygienequalität herrscht.

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann. Aus diesem Grund muss der Mindestabstand von 1.5 m auch im Wasser jederzeit eingehalten werden.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten im Hallenbad besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen (Abstandhalten, Hände waschen, Maske tragen (vgl. Ausnahmen unten)).

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrates sind folgende Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- **Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen:** In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt für Personen ab 12 Jahren eine Maskentragpflicht. Die Maskentragpflicht bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten bleibt aufgehoben. Die Maskentragpflicht bei Veranstaltungen wird im Dokument erläutert.
- **Schulschwimmen in Klassen:** Für die Kindergärten und Volksschulen gelten die Vorschriften der kantonalen Bildungs- und Kulturdirektion. Die Vorgaben des Leitfadens für Volksschulen des Kantons Bern sind in diesem Schutzkonzept nicht enthalten. Die Schulen sind für die Umsetzung dieser Vorgaben selber verantwortlich. Es besteht keine Beschränkung der Gruppengrösse.
- **Nur gesund und symptomfrei ins Bad:** Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer sowie Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptomen dürfen das Hallenbad Riedern nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG):** Vor und nach dem Training/ Besuch die Hände gründlich mit Seife waschen oder desinfizieren.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer ein Training/Kurs plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen und die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes zuständig ist.
- **Kontrolle Zertifikate:** Für die Umsetzung und Kontrolle der Zertifikatspflicht sind die Mieter der Infrastruktur verantwortlich.

## **Massnahmen für das öffentliche Schwimmen**

---

- Der Zutritt zum öffentlichen Schwimmen im Hallenbad Riedern wird auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt.
- Das Zertifikat müssen Personen ab 16 Jahren vorweisen können.
- Die vor Ort tätigen Personen, die Kontakt haben zu Gästen und Besucherinnen/Besuchern müssen selber ein Zertifikat vorweisen können oder in allen Innenbereichen eine Gesichtsmaske tragen. Falls nicht all vor Ort tätigen Personen ein Zertifikat vorweisen können, müssen alle HelferInnen in Innenbereichen eine Gesichtsmaske tragen. Auch wenn einzelne ein Zertifikat vorweisen können
- Die Hygieneregeln des BAG (Hände waschen oder desinfizieren) gelten weiterhin.

## **Massnahmen für sportliche Aktivitäten (Trainings, Schwimmkurse, etc.)**

---

Für Personen, die sportliche Aktivitäten ausüben, gilt Folgendes:

- Personen ab 16 Jahren müssen ein Zertifikat vorweisen. Davon ausgenommen sind Aktivitäten die in einem Verein oder in einer beständigen Gruppe von höchstens 30 Personen (inkl. Kinder) regelmässig ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein.
- Es gilt weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands.
- Ein Schutzkonzept muss nur erarbeitet und umgesetzt werden, wenn die Aktivitäten in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt werden.

## 2. HYGIENE

---

### Massnahmen

- Im Eingangsbereich stehen Desinfektionsmittel für die Handhygiene zur Verfügung.
- Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb hoch, stark reglementiert und kontrolliert. Sie erfolgen nach normalem Turnus.
- Für die Reinigung der Trainings-, Bad- und Spielgeräte sind die Vereine/Veranstalter/Nutzenden selbst verantwortlich.
- Für die Beschaffung und Entsorgung der Masken ist jede Person selber verantwortlich. Die Gemeinde stellt bei den Eingängen einen Abfalleimer zur Verfügung.

## 3. ORGANISATION BETRIEB TRAINING/KURS/BADEN

---

### Massnahmen

- Mittels Plakate werden die Badegäste auf die geltenden Vorschriften hingewiesen.
- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Nutzern zur Verfügung. Im gesamten Gebäude gilt eine Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren. Die einzige Ausnahme besteht während des Duschens und im Schwimmbekken. Sobald das Wasser verlassen wird, muss die Maske wieder angezogen werden. Trainings- und Kursleitungen, welche am Beckenrand stehen, müssen eine Maske tragen. Die Überwachung hiervon liegt in der Verantwortung der Kursleitung sowie der einzelnen Badegäste.
- Nach Trainings/Kursen ist aus organisatorischen Gründen, beim Verlassen des Bades, wenn möglich auf das Duschen zu verzichten. Die Anlage soll nach dem Training/Kurs so rasch als möglich verlassen werden.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Badbetrieb involviert sind (zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zum Hallenbad bringen) müssen das Schulhausareal meiden und dürfen das Bad nicht betreten.
- Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainings-, Kurszeit die Liegenschaften betreten. Jede Nutzung endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit, damit keine Begegnungen mit den nachfolgenden Mietern entstehen.

#### **4. INFORMATION AN NUTZENDE**

---

Ein Anrecht auf die Nutzung einer gemieteten Anlage besteht nur dann, wenn der Mieter ein auf seine Trainings/Kurse angepasstes Schutzkonzept erstellt hat und dieses jederzeit vorweisen kann. Hilfestellungen sind beim eigenen Verband (siehe Homepage Swiss Olympic) oder der BAG Homepage zu holen.

Jeder Nutzer ist in der Pflicht, dass die vorgegebenen Schutzmassnahmen des Verbandes (Sportart), diejenigen der Gemeinde (Anlage) sowie diejenigen des Mieters (Training/Kurs) jederzeit eingehalten werden.

Uetendorf, 14. September 2021



Albert Rösti  
Gemeindepräsident